

Zur Information

## **Übereinkommen**

**vom 13. September 1983**

**zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl  
und andere Schadstoffe**

**in der Fassung**

**des Beschlusses vom 22. September 1989 betreffend Änderungen des  
Übereinkommens,**

**der Vereinbarung vom 25. Januar 1994 zwischen Dänemark, Norwegen und  
Schweden zur Änderung der Anlage des Übereinkommens,**

**des Beschlusses vom 21. September 2001, um den Beitritt Irlands zu dem  
Übereinkommen zu ermöglichen (und der nach Artikel 17 erforderlichen durch das  
Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die  
Französische Republik, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen  
und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland vorgenommenen  
Änderungen dieses Beschlusses, die durch die vom Sekretariat des Bonn-  
Übereinkommens am 21. Oktober 2016 übermittelte Übereinkunft zur Änderung der  
gemeinsamen Grenzen durchgeführt wurden), und**

**des Beschlusses vom 11. Oktober 2019 über den Beitritt des Königreichs Spanien zu  
dem Übereinkommen**

Konsolidierter Text<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der konsolidierte Text vereint das Bonn-Übereinkommen mit nachfolgenden, vom Bonn-Übereinkommen verabschiedeten Änderungen in einem einzigen nicht-offiziellen Dokument zur Erleichterung der Dokumentation. Nur das Bonn-Übereinkommen sowie die vom Bonn-Übereinkommen verabschiedeten Folge-Übereinkommen sind offizielle Dokumente und werden von der Bundesrepublik Deutschland (Auswärtiges Amt) verwahrt.

Zur Information

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft<sup>2</sup> –

in der Erkenntnis, dass die Verschmutzung der See durch Öl und andere Schadstoffe im Nordseegebiet die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten gefährden kann,

in Anbetracht dessen, dass eine solche Verschmutzung viele Ursachen hat und dass Unfälle und andere Ereignisse auf See Anlass zu großer Besorgnis geben,

überzeugt, dass die Fähigkeit zur Bekämpfung einer solchen Verschmutzung sowie die wirksame Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Staaten für den Schutz ihrer Küsten und damit zusammenhängenden Interessen notwendig sind,

erfreut über die Fortschritte, die bereits im Rahmen des am 9. Juni 1969 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee erzielt worden sind,

in dem Wunsch, die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung weiterzuentwickeln –

sind wie folgt übereingekommen:

---

<sup>2</sup> Anmerkung des Verwahrers:

Durch den am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrag von Maastricht wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit Wirkung zum 1. November 1993 in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt.

Gemäß Artikel 1 Unterabsatz 3 des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Seit dem 1. Dezember 2009 ist daher anstelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei des Bonn-Übereinkommens aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartei die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen.

Zur Information

## Artikel 1

Dieses Übereinkommen findet Anwendung,

- (1) wenn die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der See durch Öl oder andere Schadstoffe im Nordseegebiet, wie es in Artikel 2 festgelegt ist, eine ernste und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien darstellt, und
- (2) auf die im Nordseegebiet durchgeführte Überwachung, mit deren Hilfe solche Verschmutzungen festgestellt und bekämpft und Verstöße gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung verhindert werden können.

## Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Nordseegebiet das Meeresgebiet, das Folgendes umfasst:

- a) die eigentliche Nordsee südlich des Breitenkreises 61°0'00,00" nördlicher Breite,
- b) den Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Kap Skagen durch den Breitenkreis 57°44'43,00" nördlicher Breite bestimmt wird,
- c) den Golf von Biskaya, der im Süden und im Westen durch die in Teil I der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichnete Linie begrenzt wird,

Zur Information

- d) die weiteren Gewässer, bestehend aus der Irischen See, der Keltischen See, der See von Malin (*Malin Sea*), dem Großen Minch (*Great Minch*), dem Kleinen Minch (*Little Minch*), einem Teil der Norwegischen See und Teilen des Nordostatlantiks, die im Westen und im Norden durch die in Teil II der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichnete Linie begrenzt werden.

### **Artikel 3**

- (1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die in Artikel 1 bezeichneten Angelegenheiten eine wirksame Zusammenarbeit zwischen ihnen erfordern.
- (2) Die Vertragsparteien erarbeiten und erlassen gemeinsam Richtlinien für die praktischen, einsatzmäßigen und technischen Aspekte gemeinsamer Maßnahmen und der in Artikel 6A bezeichneten koordinierten Überwachung.

### **Artikel 4**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Unterrichtung der anderen Vertragsparteien

- a) über ihre nationale Organisation, der die Bekämpfung einer Verschmutzung der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Art und die Durchsetzung der Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung obliegt;
- b) über die zuständigen Behörden, die für die Entgegennahme und Abgabe von Meldungen über eine solche Verschmutzung sowie für die Behandlung von Fragen der gegenseitigen Unterstützung und der koordinierten Überwachung durch die Vertragsparteien verantwortlich sind;

Zur Information

- c) über ihre nationalen Mittel zur Vermeidung oder Bekämpfung einer solchen Verschmutzung, die für eine internationale Hilfe zur Verfügung gestellt werden könnten;
- d) über neue Wege zur Vermeidung einer solchen Verschmutzung und über neue wirksame Maßnahmen zu deren Bekämpfung;
- e) über größere Verschmutzungsereignisse dieser Art, die bekämpft wurden;
- f) über neue Entwicklungen in der Überwachungstechnologie;
- g) über ihre Erfahrungen bei der Anwendung von Überwachungsmitteln und -techniken für die Feststellung von Verschmutzung und die Verhinderung von Verstößen gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung, einschließlich der Anwendung in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien;
- h) über Informationen von gegenseitigem Interesse, die sie bei ihren Überwachungstätigkeiten erlangt haben;
- i) über ihre nationalen Überwachungsprogramme, einschließlich der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien.

## **Artikel 5**

(1) Erfährt eine Vertragspartei, dass sich im Nordseegebiet ein Unfall ereignet hat oder dass dort Öl oder andere Schadstoffe vorhanden sind, so dass mit einer ernsten Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einer anderen Vertragspartei zu rechnen ist, so unterrichtet sie diese Vertragspartei unverzüglich durch ihre zuständige Behörde.

Zur Information

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Kapitäne aller ihre Flagge führenden Schiffe sowie die Führer der in ihren Staaten eingetragenen Luftfahrzeuge zu ersuchen, auf dem je nach den Umständen gangbarsten und geeignetsten Weg unverzüglich Folgendes zu melden:

- a) alle Unfälle, die eine Verschmutzung der See verursachen oder voraussichtlich verursachen werden;
- b) das Vorhandensein, die Art und den Umfang von Öl oder anderen Schadstoffen, die voraussichtlich die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien ernstlich gefährden werden.

(3) Die Vertragsparteien legen ein Musterformblatt für die in Absatz 1 vorgeschriebene Meldung über Verschmutzungen fest.

## **Artikel 6**

(1) Allein für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das Nordseegebiet in die in der Anlage zu dem Übereinkommen bezeichneten Zonen eingeteilt.

(2) Die Vertragspartei, in deren Zone ein Fall nach Artikel 1 eintritt, trifft die notwendigen Feststellungen über die Art und das Ausmaß jedes Unfalls oder gegebenenfalls über die Art und ungefähre Menge des Öls oder der anderen Schadstoffe und über deren Bewegungsrichtung und Geschwindigkeit.

(3) Die betreffende Vertragspartei unterrichtet sofort alle anderen Vertragsparteien durch deren zuständige Behörden über ihre Feststellungen und über jede Maßnahme, die

Zur Information

sie zur Bekämpfung des Öls oder der anderen Schadstoffe getroffen hat, und beobachtet diese Stoffe ständig, solange sie sich in ihrer Zone befinden.

(4) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach diesem Artikel hinsichtlich der Zonen gemeinsamer Verantwortung werden durch besondere technische Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien geregelt. Die anderen Vertragsparteien werden von diesen Vereinbarungen unterrichtet.

### **Artikel 6A**

Die Überwachung wird, soweit angemessen, von den Vertragsparteien in den Zonen ihrer Verantwortung oder in den in Artikel 6 bezeichneten Zonen gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. Die Vertragsparteien können zweiseitig oder mehrseitig Übereinkünfte oder sonstige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der Überwachung in allen oder einem Teil der Zonen der betreffenden Vertragsparteien schließen.

### **Artikel 7**

Benötigt eine Vertragspartei Unterstützung, um eine Verschmutzung oder drohende Verschmutzung auf See oder an ihrer Küste zu bekämpfen, so kann sie die anderen Vertragsparteien um Hilfe bitten. Vertragsparteien, die Unterstützung anfordern, geben genau die Art der benötigten Unterstützung an. Die nach diesem Artikel um Hilfe gebetenen Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, unter Berücksichtigung – insbesondere im Fall einer Verschmutzung durch andere Schadstoffe als Öl – der ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel.

Zur Information

## **Artikel 8**

(1) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es in irgendeiner Weise die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aufgrund des Völkerrechts, insbesondere auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung.

(2) Die in Artikel 6 erwähnte Einteilung in Zonen darf keinesfalls als Vorentscheidung oder Begründung in einer Frage der Souveränität oder Hoheitsgewalt geltend gemacht werden.

(3) Die in Artikel 6 erwähnte Einteilung in Zonen schränkt die Rechte der Vertragsparteien nicht ein, Überwachungstätigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht über die Grenzen ihrer Zonen hinaus durchzuführen.

## **Artikel 9**

(1) Solange keine auf zweiseitiger oder mehrseitiger Grundlage oder aus Anlass einer gemeinsamen Bekämpfungsaktion geschlossene Übereinkunft über die finanziellen Regelungen bezüglich der Maßnahmen der Vertragsparteien zur Bekämpfung einer Verschmutzung vorliegt, tragen die Vertragsparteien die Kosten ihrer jeweiligen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung nach Maßgabe des Buchstabens a oder b.

- a) Wurde die Maßnahme von einer Vertragspartei auf ausdrückliches Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergriffen, so hat die ersuchende Vertragspartei der hilfeleistenden Vertragspartei die Kosten für ihre Maßnahme zu erstatten;



Zur Information

b) wurde die Maßnahme von einer Vertragspartei auf eigene Veranlassung ergriffen, so trägt diese Vertragspartei die Kosten ihrer Maßnahme.

(2) Die ersuchende Vertragspartei kann ihr Ersuchen jederzeit widerrufen, hat aber in diesem Fall die der hilfeleistenden Vertragspartei bereits entstandenen oder von ihr übernommenen Kosten zu tragen.

(3) Sofern in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften oder sonstigen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, trägt jede Vertragspartei die Kosten ihrer nach Artikel 6A durchgeführten Überwachungstätigkeiten.

### **Artikel 10**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten der von einer Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergriffenen Maßnahme nach den Rechtsvorschriften und den üblichen Verfahren des hilfeleistenden Landes für die Erstattung solcher Kosten durch eine haftpflichtige natürliche oder juristische Person berechnet.

### **Artikel 11**

Artikel 9 ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er in irgendeiner Weise die Rechte der Vertragsparteien, von Dritten die Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung einer Verschmutzung oder einer drohenden Verschmutzung aufgrund anderer anwendbarer Bestimmungen und Regeln des innerstaatlichen Rechtes und des Völkerrechts wiederzuerlangen.

### **Artikel 12**

Zur Information

- (1) Tagungen der Vertragsparteien werden in regelmäßigen Zeitabständen sowie immer dann abgehalten, wenn dies aufgrund besonderer Umstände nach Maßgabe der Geschäftsordnung beschlossen wird.
- (2) Auf ihrer ersten Tagung arbeiten die Vertragsparteien eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung aus; für ihre Annahme ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Die Verwahrregierung beraumt die erste Tagung der Vertragsparteien so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens an.

### **Artikel 13**

In den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen steht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Anzahl von Stimmen zu, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

### **Artikel 14**

Aufgabe der Tagungen der Vertragsparteien ist es,

- a) eine allgemeine Aufsicht über die Durchführung dieses Übereinkommens auszuüben;
- b) die Wirksamkeit der aufgrund dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;

Zur Information

- c) alle anderen Aufgaben wahrzunehmen, die nach diesem Übereinkommen erforderlich sind.

### **Artikel 15**

(1) Die Vertragsparteien sorgen für die Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen, wobei bestehende Regelungen im Rahmen anderer internationaler Übereinkünfte über die Verhütung der Meeresverschmutzung zu berücksichtigen sind, die für dieselbe Region in Kraft sind wie dieses Übereinkommen.

(2) Jede Vertragspartei leistet einen Beitrag in Höhe von 2,5 v. H. zu den jährlichen Ausgaben für das Übereinkommen. Der Restbetrag der Ausgaben für das Übereinkommen wird zwischen den Vertragsparteien mit Ausnahme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Verhältnis ihres Bruttonettoprodukts und entsprechend dem regelmäßig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Beitragsschlüssel aufgeteilt. In keinem Fall darf der Beitrag einer Vertragspartei zu diesem Restbetrag 20 v. H. des Restbetrags überschreiten.

### **Artikel 16**

(1) Unbeschadet des Artikels 17 wird ein Vorschlag einer Vertragspartei zur Änderung dieses Übereinkommens oder seiner Anlage auf einer Tagung der Vertragsparteien geprüft. Nach einstimmiger Annahme des Vorschlags wird die Änderung den Vertragsparteien von der Verwahrregierung mitgeteilt.

Zur Information

(2) Eine solche Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung Notifikationen über die Genehmigung von allen Vertragsparteien erhalten hat.

### **Artikel 17**

(1) Zwei oder mehr Vertragsparteien können die gemeinsamen Grenzen ihrer in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Zonen ändern.

(2) Eine solche Änderung tritt für alle Vertragsparteien am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem sie von der Verwahrregierung mitgeteilt worden ist, sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Mitteilung eine Vertragspartei Einspruch erhoben oder Konsultationen über die Angelegenheit beantragt hat.

### **Artikel 18**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Regierungen der Staaten, die zur Teilnahme an der am 13. September 1983 in Bonn abgehaltenen Konferenz über das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe eingeladen waren, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und danach ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

Zur Information

(3) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

### **Artikel 19**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen aller in Artikel 18 bezeichneten Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens tritt das am 9. Juni 1969 in Bonn beschlossene Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee außer Kraft.

### **Artikel 20**

(1) Die Vertragsparteien können jeden anderen Küstenstaat des Nordostatlantikgebiets einstimmig einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) In einem solchen Fall werden Artikel 2 und die Anlage entsprechend geändert. Die Änderungen sind auf einer Tagung der Vertragsparteien einstimmig anzunehmen; sie treten mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den beitretenden Staat in Kraft.

### **Artikel 21**

Zur Information

- (1) Für jeden Staat, der diesem Übereinkommen beiträgt, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem dieser Staat seine Beitrittsurkunde hinterlegt.
- (2) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

## **Artikel 22**

- (1) Nachdem dieses Übereinkommen fünf Jahre lang in Kraft gewesen ist, kann es von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch eine an die Verwahrregierung gerichtete schriftliche Notifikation; diese Regierung notifiziert allen anderen Vertragsparteien den Eingang jeder Kündigung sowie den Tag ihres Eingangs.
- (3) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie bei der Verwahrregierung eingegangen ist.

## **Artikel 23**

Die Verwahrregierung unterrichtet die Vertragsparteien und die in Artikel 18 Bezeichneten

- a) von jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens;
- b) von jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde und vom Eingang jeder Kündigungsanzeige;

Zur Information

- c) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
- d) vom Eingang jeder Notifikation über die Genehmigung von Änderungen dieses Übereinkommens oder seiner Anlage und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

#### **Artikel 24**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen deutscher, englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 13. September 1983.

Zur Information

**Anlage****Bezeichnung der Grenze zwischen Nordseegebiet und Atlantik und der Zonen nach Artikel 6 dieses Übereinkommens****GRENZE ZWISCHEN NORDSEEGBIET UND ATLANTIK****TEIL I: SÜDLICHE UND SÜDWESTLICHE GRENZLINIE DES NORDSEEGBIETES**

Der Ärmelkanal und seine Eingangsgewässer werden nach Südwesten und der Golf von Biskaya nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, die

- i) am westlichen Punkt der Küste Spaniens 42°30'04,25" N 8°52'18,22" W beginnt,
- ii) von diesem Punkt aus der loxodromischen Linie bis zu dem Punkt 42°30'04,32" N 10°24'55,16" W folgt,
- iii) von diesem Punkt aus der loxodromischen Linie bis zu dem Punkt 46°00'04,07" N 10°24'54,86" W folgt,
- iv) von diesem Punkt aus der loxodromischen Linie bis zu dem Punkt 46°00'04,06" N 9°59'54,88" W folgt,
- v) von diesem Punkt aus dem Breitenkreis 48°27'00,00" N nach Westen folgt bis zu dem Punkt, an dem sie eine 50 Seemeilen westlich von einer zwischen der Insel Ouessant und den Scilly-Inseln gezogenen Verbindungslinie verlaufende Linie (im Folgenden als „Linie nach dem Bonn-Übereinkommen von 1983“ bezeichnet) schneidet,
- vi) von diesem Schnittpunkt aus der Linie nach dem Bonn-Übereinkommen von 1983 in nördlicher Richtung folgt bis zu deren Schnittpunkt mit der Linie, die, wie im Schiedsspruch vom 30. Juni 1977 festgelegt, die Grenze des Festlandssockels zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich bildet,
- vii) von diesem Schnittpunkt aus dieser Grenze nach Westen bis zu dem Punkt 48°10'00,00" N 9°22'15,91" W folgt und
- viii) von diesem Punkt aus dem Breitenkreis 48°10'00,00" N nach Westen bis zu dem Punkt 48°10'00,00" N 10°0'00,00" W folgt.

**TEIL II: WESTLICHE UND NÖRDLICHE GRENZLINIE DER ÜBRIGEN GEWÄSSER, DIE GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS SIND**



Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

Die übrigen Gewässer, die Gegenstand des Übereinkommens sind (bestehend aus der Irischen See, der Keltischen See, der See von Malin (*Malin Sea*), dem Großen Minch (*Great Minch*), dem Kleinen Minch (*Little Minch*), einem Teil der Norwegischen See und einigen Teilen des Nordostatlantiks) werden nach Westen und nach Norden durch eine Linie begrenzt, die

- i) am Punkt 48°10'00,00" N 10°00'00,00" W beginnt,
- ii) von diesem Punkt aus bis zu dem Punkt 56°42'00,00" N 14°00'00,00" W der westlichen Grenze der Zone nationaler Verantwortung Irlands für Meeresverschmutzung folgt (das bedeutet, eine Linie, die an jedem Punkt 200 Seemeilen vom nächstgelegenen Punkt der Basislinien entfernt ist, die für die Zwecke der Gesetze Irlands aus den Jahren 1959 bis 1988 über seerechtliche Hoheitsbefugnisse festgelegt worden sind),
- iii) vom Punkt 56°42'00,00" N 14°00'00,00" W aus bis zu dem Punkt 63°38'10,68" N 0°30'00,00" W der westlichen Grenze der Zone folgt, die durch die Handelsschifffahrtsverordnungen des Vereinigten Königreichs von 1996 über die Verhütung der Meeresverschmutzung und entsprechende Grenzwerte in der Fassung von 1997, festgelegt worden ist (dabei handelt es sich um die Linien, welche die in Tabelle 1 aufgeführten Punkte in der dort angegebenen Reihenfolge verbinden), und
- iv) vom Punkt 63°38'10,68" N 0°30'00,00" W aus dem Breitenkreis 63°38'10,68" N nach Osten bis zur norwegischen Küste folgt.

**TABELLE 1: WESTLICHE GRENZPUNKTE UND -LINIEN DER DURCH DIE HANDELSCHIFFFAHRTSVERORDNUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS VON 1996 (IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG) ÜBER DIE VERHÜTUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG UND ENTSPRECHENDE GRENZWERTE FESTGELEGTE ZONE**

In den geänderten Verordnungen des Vereinigten Königreichs genannte Punkte und deren Koordinaten	Linienteilstück zwischen diesen Punkten
27. 56°42'00,00" N 14°0'00,00" W	27-28 – Längengrad
28. 56°49'00,00" N 14°0'00,00" W	28-29 – Breitenkreis
29. 56°49'00,00" N 14°30'34,00" W	29-30 – Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St. Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
30. 57°52'22,00" N 14°53'22,00" W	30-31 – Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St. Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
31. 58°30'00,00" N 14°48'58,00" W	31-32 – Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St. Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
32. 59°0'00,00" N 14°35'07,00" W	32-33 – Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St. Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

33.	59°40'54,00" N	13°58'10,00" W	33-34 – Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St. Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
34.	59°50'00,00" N	13°46'24,00" W	34-35 – Breitenkreis
35.	59°50'00,00" N	5°0'00,00" W	35-36 – Längenkreis
36.	60°10'00,00" N	5°0'00,00" W	36-37 – Breitenkreis
37.	60°10'00,00" N	4°48'00,00" W	37-38 – Längenkreis
38.	60°20'00,00" N	4°48'00,00" W	38-39 – Breitenkreis
39.	60°20'00,00" N	4°24'00,00" W	39-40 – Längenkreis
40.	60°40'00,00" N	4°24'00,00" W	40-41 – Breitenkreis
41.	60°40'00,00" N	4°0'00,00" W	41-42 – Längenkreis
42.	61°0'00,00" N	4°0'00,00" W	42-43 – Breitenkreis
43.	61°0'00,00" N	3°36'00,00" W	43-44 – Längenkreis
44.	61°30'00,00" N	3°36'00,00" W	44-45 – Breitenkreis
45.	61°30'00,00" N	3°0'00,00" W	45-46 – Längenkreis
46.	61°45'00,00" N	3°0'00,00" W	46-47 – Breitenkreis
47.	61°45'00,00" N	2°48'00,00" W	47-48 – Längenkreis
48.	62°0'00,00" N	2°48'00,00" W	48-49 – Breitenkreis
49.	62°0'00,00" N	2°0'00,00" W	49-50 – Längenkreis
50.	62°30'00,00" N	2°0'00,00" W	50-51 – Breitenkreis
51.	62°30'00,00" N	1°36'00,00" W	51-52 – Längenkreis
52.	62°40'00,00" N	1°36'00,00" W	52-53 – Breitenkreis
53.	62°40'00,00" N	1°0'00,00" W	53-54 – Längenkreis
54.	63°20'00,00" N	1°0'00,00" W	54-55 – Breitenkreis
55.	63°20'00,00" N	0°30'00,00" W	55-56 – Längenkreis
56.	63°38'10,68" N	0°30'00,00" W	

## GRENZEN DER IN ARTIKEL 6 DIESES ÜBEREINKOMMENS GENANNTE ZONEN DER VERANTWORTUNG

### TEIL III: GRENZEN DER ZONEN NATIONALER VERANTWORTUNG

- (1) **Allgemeines:** Sind die Grenzen einer Zone der Verantwortung durch eine Reihe von Verbindungslinien zwischen den in einer Liste aufgeführten Punkten festgelegt, so werden diese Linien dadurch bestimmt, dass für jeden Punkt die Art der Verbindungslinie zum jeweils folgenden Punkt angegeben wird.
- (2) **Dänemark:** Die Zone nationaler Verantwortung Dänemarks wird durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:
- a) eine Linie, die am Schnittpunkt der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands, wie in Teil IV beschrieben, mit einer Linie zwischen dem

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

Punkt 55°10'03,40" N 7°33'09,60" O und dem ersten Punkt DE1/DK1 beginnt und dieser Linie bis zum Punkt DE1/DK1 folgt;

- b) eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
DK1 55°30'40,30" N 5°45'00,00" O	Geodätische Linie	DE1
DK2 55°15'00,00" N 5°24'12,00" O	Geodätische Linie	DE2
DK3 55°15'00,00" N 5°9'00,00" O	Geodätische Linie	DE3
DK4 55°24'15,00" N 4°45'00,00" O	Geodätische Linie	DE4
DK5 55°46'21,80" N 4°15'00,00" O	Geodätische Linie	DE5
DK6 55°55'09,40" N 3°21'00,00" O	Großkreisbogen	DE6
DK7 56°5'12,00" N 3°15'00,00" O	Großkreisbogen	UK23, NO23
DK8 56°35'30,00" N 5°2'00,00" O	Großkreisbogen	NO24
DK9 57°10'30,00" N 6°56'12,00" O	Großkreisbogen	NO25
DK10 57°29'54,00" N 7°59'00,00" O	Großkreisbogen	NO26
DK11 57°37'06,00" N 8°27'30,00" O	Großkreisbogen	NO27
DK12 57°41'48,00" N 8°53'18,00" O	Großkreisbogen	NO28
DK13 57°59'18,00" N 9°23'00,00" O	Großkreisbogen	NO29
DK14 58°15'41,20" N 10°1'48,10" O	Großkreisbogen	NO30, SE4
DK15 58°8'00,10" N 10°32'32,80" O	Geodätische Linie	SE3
DK16 57°49'00,60" N 11°2'55,60" O	Geodätische Linie	SE2
DK17 57°44'43,00" N 11°7'04,00" O		SE1

(3) **Deutschland:** Die Zone nationaler Verantwortung Deutschlands wird durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- a) eine Linie, die am Schnittpunkt der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands, wie in Teil IV beschrieben, mit einer Linie zwischen dem Punkt 55°10'03,40" N 7°33'09,60" O und dem ersten Punkt DE1/DK1 beginnt und dieser Linie bis zum Punkt DE1/DK1 folgt;
- b) eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
DE1 55°30'40,30" N 5°45'00,00" O	Geodätische Linie	DK1

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

DE2	55°15'00,00" N	5°24'12,00" O	Geodätische Linie	DK2
DE3	55°15'00,00" N	5°9'00,00" O	Geodätische Linie	DK3
DE4	55°24'15,00" N	4°45'00,00" O	Geodätische Linie	DK4
DE5	55°46'21,80" N	4°15'00,00" O	Geodätische Linie	DK5
DE6	55°55'09,40" N	3°21'00,00" O	Großkreisbogen	DK6
DE7	55°50'06,00" N	3°24'00,00" O	Großkreisbogen	UK24
DE8	55°45'54,00" N	3°22'13,00" O	Großkreisbogen	NL19
DE9	55°20'00,00" N	4°20'00,00" O	Großkreisbogen	NL20
DE10	55°0'00,00" N	5°0'00,00" O	Großkreisbogen	NL21
DE11	54°37'12,00" N	5°0'00,00" O	Großkreisbogen	NL22
DE12	54°11'12,00" N	6°0'00,00" O	Großkreisbogen	NL23
DE13	53°59'56,80" N	6°6'28,20" O		NL24

- c) landwärts von dem Punkt DE12 ausgehend einer Linie von diesem Punkt in Richtung des Punktes DE13 (dies ist der nächste vereinbarte Grenzpunkt 53°59'56,80" N 6°6'28,20" O) bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung zwischen den Niederlanden und Deutschland, wie in Teil IV beschrieben.

(4) **Irland:** Die Zone nationaler Verantwortung Irlands wird durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- nach Norden durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 3 aufgeführten Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden;
- nach Westen durch die westliche Grenze des Nordseegebiets;
- nach Osten und Süden durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 2 aufgeführten Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden.

(5) **Niederlande:** Die Zone nationaler Verantwortung der Niederlande wird nach Süden durch den Breitenkreis 51°51'52,1267" N und nördlich dieses Breitenkreises durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone			Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
NL1	51°51'52,1267" N	2°31'48,0975" O	Großkreisbogen	UK42
NL2	51°59'00,00" N	2°37'36,00" O	Großkreisbogen	UK41
NL3	52°1'00,00" N	2°39'30,00" O	Großkreisbogen	UK40
NL4	52°5'18,00" N	2°42'12,00" O	Großkreisbogen	UK39
NL5	52°6'00,00" N	2°42'54,00" O	Großkreisbogen	UK38
NL6	52°12'24,00" N	2°50'24,00" O	Großkreisbogen	UK37

## Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

NL7	52°17'24,00" N	2°56'00,00" O	Großkreisbogen	UK36
NL8	52°25'00,00" N	3°3'30,00" O	Großkreisbogen	UK35
NL9	52°37'18,00" N	3°11'00,00" O	Großkreisbogen	UK34
NL10	52°47'00,00" N	3°12'18,00" O	Großkreisbogen	UK33
NL11	52°53'00,00" N	3°10'30,00" O	Großkreisbogen	UK32
NL12	53°18'06,00" N	3°3'24,00" O	Großkreisbogen	UK31
NL13	53°28'12,00" N	3°1'00,00" O	Großkreisbogen	UK30
NL14	53°35'06,00" N	2°59'18,00" O	Großkreisbogen	UK29
NL15	53°40'06,00" N	2°57'24,00" O	Großkreisbogen	UK28
NL16	53°57'48,00" N	2°52'00,00" O	Großkreisbogen	UK27
NL17	54°22'48,00" N	2°45'48,00" O	Großkreisbogen	UK26
NL18	54°37'18,00" N	2°53'54,00" O	Großkreisbogen	UK25
NL19	55°45'54,00" N	3°22'13,00" O	Großkreisbogen	DE8
NL20	55°20'00,00" N	4°20'00,00" O	Großkreisbogen	DE9
NL21	55°0'00,00" N	5°0'00,00" O	Großkreisbogen	DE10
NL22	54°37'12,00" N	5°0'00,00" O	Großkreisbogen	DE11
NL23	54°11'12,00" N	6°0'00,00" O	Großkreisbogen	DE12
NL24	53°59'56,80" N	6°6'28,20" O		DE13

- b) landwärts von dem Punkt NL23 ausgehend einer Linie von diesem Punkt in Richtung des Punktes NL24 (dies ist der nächste vereinbarte Grenzpunkt 53°59'56,80" N und 6°6'28,20" O) bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung zwischen den Niederlanden und Deutschland, wie in Teil IV beschrieben.

(6) **Norwegen:** Die Zone nationaler Verantwortung Norwegens wird nach Norden durch den Breitenkreis 63°38'10,68" N und nach Westen, Süden und Osten durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- a) eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 4 aufgeführten Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden;
- b) südwärts von dem letztgenannten Punkt in der Tabelle ausgehend: eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone			Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
NO23	56°5'12,00" N	3°15'00,00" O	Großkreisbogen	UK23, DK7
NO24	56°35'30,00" N	5°2'00,00" O	Großkreisbogen	DK8
NO25	57°10'30,00" N	6°56'12,00" O	Großkreisbogen	DK9
NO26	57°29'54,00" N	7°59'00,00" O	Großkreisbogen	DK10
NO27	57°37'06,00" N	8°27'30,00" O	Großkreisbogen	DK11

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

NO28	57°41'48,00" N	8°53'18,00" O	Großkreisbogen	DK12
NO29	57°59'18,00" N	9°23'00,00" O	Großkreisbogen	DK13
NO30	58°15'41,20" N	10°1'48,10" O (Punkt A)	Großkreisbogen	SE4, DK14
NO31	58°30'41,20" N	10°8'46,90" O (Punkt B)	Großkreisbogen	SE5
NO32	58°45'41,30" N	10°35'40,00" O (Punkt C)	Loxodrome	SE6
NO33	58°53'34,00" N	10°38'25,00" O (Punkt D)		SE7

c) danach eine Linie, die der norwegisch-schwedischen Grenze folgt.

(7) **Schweden:** Die Zone nationaler Verantwortung Schwedens wird nach Süden durch den Breitenkreis 57°44'43,00" N und nördlich dieses Breitenkreises durch eine Reihe von Linien begrenzt,

a) welche die folgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
SE1 57°44'43,00" N 11°7'04,00" O	Geodätische Linie	DK17
SE2 57°49'00,60" N 11°2'55,60" O	Geodätische Linie	DK16
SE3 58°8'00,10" N 10°32'32,80" O	Geodätische Linie	DK15
SE4 58°15'41,20" N 10°1'48,10" O (Punkt A)	Großkreisbogen	DK14, NO30
SE5 58°30'41,20" N 10°8'46,90" O (Punkt B)	Großkreisbogen	NO31
SE6 58°45'41,30" N 10°35'40,00" O (Punkt C)	Loxodrome	NO32
SE7 58°53'34,00" N 10°38'25,00" O (Punkt D)		NO33

b) danach eine Linie, die der schwedisch-norwegischen Grenze folgt.

(8) **Vereinigtes Königreich:** Die Zone nationaler Verantwortung des Vereinigten Königreichs wird wie folgt begrenzt:

a) nach Osten durch eine Reihe von Linien, die Folgendes umfasst:

- i. eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 4 aufgeführten Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden;
- ii. eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
UK23 56°5'12,00" N 3°15'00,00" O	Großkreisbogen	NO23, DK7

## Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

UK24	55°50'06,00" N	3°24'00,00" O	Großkreisbogen	DE7
UK25	54°37'18,00" N	2°53'54,00" O	Großkreisbogen	NL18
UK26	54°22'48,00" N	2°45'48,00" O	Großkreisbogen	NL17
UK27	53°57'48,00" N	2°52'00,00" O	Großkreisbogen	NL16
UK28	53°40'06,00" N	2°57'24,00" O	Großkreisbogen	NL15
UK29	53°35'06,00" N	2°59'18,00" O	Großkreisbogen	NL14
UK30	53°28'12,00" N	3°1'00,00" O	Großkreisbogen	NL13
UK31	53°18'06,00" N	3°3'24,00" O	Großkreisbogen	NL12
UK32	52°53'00,00" N	3°10'30,00" O	Großkreisbogen	NL11
UK33	52°47'00,00" N	3°12'18,00" O	Großkreisbogen	NL10
UK34	52°37'18,00" N	3°11'00,00" O	Großkreisbogen	NL9
UK35	52°25'00,00" N	3°3'30,00" O	Großkreisbogen	NL8
UK36	52°17'24,00" N	2°56'00,00" O	Großkreisbogen	NL7
UK37	52°12'24,00" N	2°50'24,00" O	Großkreisbogen	NL6
UK38	52°6'00,00" N	2°42'54,00" O	Großkreisbogen	NL5
UK39	52°5'18,00" N	2°42'12,00" O	Großkreisbogen	NL4
UK40	52°1'00,00" N	2°39'30,00" O	Großkreisbogen	NL3
UK41	51°59'00,00" N	2°37'36,00" O	Großkreisbogen	NL2
UK42	51°51'52,1267" N	2°31'48,0975" O	Großkreisbogen	NL1

- b) nach Süden und nach Westen durch die folgende Reihe von Linien:
- i. eine Linie, die am westlichsten Punkt der Scilly-Inseln beginnt und diesen Punkt mit dem Punkt 49°52'00,00" N 7°44'00,00" W verbindet,
  - ii. ab diesem Punkt durch eine Linie, die der in Teil I näher bestimmten Linie nach dem Bonn-Übereinkommen von 1983 nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der im Schiedsspruch vom 30. Juni 1977 näher bestimmten Grenze des Festlandsockels zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich folgt,
  - iii. ab diesem Schnittpunkt durch diese Grenze nach Westen bis zu dem Punkt 48°10'00,00" N 9°22'15,91" W und
  - iv. ab diesem Punkt durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 2 aufgeführten Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden, bis zur äußeren Grenze des an Nordirland angrenzenden Küstenmeers am Punkt 54°0'00,00" N 05°36'20,00" W;
- c) nach Westen und nach Norden durch die folgende Reihe von Linien:
- i. eine Verbindungslinie zwischen dem Punkt in dem an Nordirland angrenzenden Küstenmeer, der dem Punkt 55°31'13,36" N 6°45'00,00" W am nächsten liegt, und dem Punkt 55°31'13,36" N 6°45'00,00" W selbst,
  - ii. ab diesem Punkt durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 3 aufgeführten Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden, bis zu dem Punkt 56°42'00,00" N 14°00'00,00" W und

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

- iii. ab diesem Punkt durch eine Linie, die den westlichen und nördlichen Grenzen des Nordseegebiets bis zu dem Punkt 63°38'10,68" N 0°30'00,00" W folgt.

**TABELLE 2: GRENZPUNKTE UND -LINIEN ZWISCHEN DEN ZONEN DER VERANTWORTUNG IRLANDS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS – OSTEN UND SÜDEN**

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone			Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten
IR1/UK50	48°10'00,00" N	10°0'00,00" W	Längengreis
IR2/UK51	48°20'00,00" N	10°0'00,00" W	Breitenkreis
IR3/UK52	48°20'00,00" N	9°48'00,00" W	Längengreis
IR4/UK53	48°30'00,00" N	9°48'00,00" W	Breitenkreis
IR5/UK54	48°30'00,00" N	9°36'00,00" W	Längengreis
IR6/UK55	48°50'00,00" N	9°36'00,00" W	Breitenkreis
IR7/UK56	48°50'00,00" N	9°24'00,00" W	Längengreis
IR8/UK57	49°0'00,00" N	9°24'00,00" W	Breitenkreis
IR9/UK58	49°0'00,00" N	9°17'00,00" W	Längengreis
IR10/UK59	49°10'00,00" N	9°17'00,00" W	Breitenkreis
IR11/UK60	49°10'00,00" N	9°12'00,00" W	Längengreis
IR12/UK61	49°20'00,00" N	9°12'00,00" W	Breitenkreis
IR13/UK62	49°20'00,00" N	9°3'00,00" W	Längengreis
IR14/UK63	49°30'00,00" N	9°3'00,00" W	Breitenkreis
IR15/UK64	49°30'00,00" N	8°54'00,00" W	Längengreis
IR16/UK65	49°40'00,00" N	8°54'00,00" W	Breitenkreis
IR17/UK66	49°40'00,00" N	8°45'00,00" W	Längengreis
IR18/UK67	49°50'00,00" N	8°45'00,00" W	Breitenkreis
IR19/UK68	49°50'00,00" N	8°36'00,00" W	Längengreis
IR20/UK69	50°0'00,00" N	8°36'00,00" W	Breitenkreis
IR21/UK70	50°0'00,00" N	8°24'00,00" W	Längengreis
IR22/UK71	50°10'00,00" N	8°24'00,00" W	Breitenkreis
IR23/UK72	50°10'00,00" N	8°12'00,00" W	Längengreis
IR24/UK73	50°20'00,00" N	8°12'00,00" W	Breitenkreis
IR25/UK74	50°20'00,00" N	8°0'00,00" W	Längengreis
IR26/UK75	50°30'00,00" N	8°0'00,00" W	Breitenkreis
IR27/UK76	50°30'00,00" N	7°36'00,00" W	Längengreis
IR28/UK77	50°40'00,00" N	7°36'00,00" W	Breitenkreis
IR29/UK78	50°40'00,00" N	7°12'00,00" W	Längengreis
IR30/UK79	50°50'00,00" N	7°12'00,00" W	Breitenkreis
IR31/UK80	50°50'00,00" N	7°3'00,00" W	Längengreis



## Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

IR32/UK81	51°0'00,00" N	7°3'00,00" W	Breitenkreis
IR33/UK82	51°0'00,00" N	6°48'00,00" W	Längenkreis
IR34/UK83	51°10'00,00" N	6°48'00,00" W	Breitenkreis
IR35/UK84	51°10'00,00" N	6°42'00,00" W	Längenkreis
IR36/UK85	51°20'00,00" N	6°42'00,00" W	Breitenkreis
IR37/UK86	51°20'00,00" N	6°33'00,00" W	Längenkreis
IR38/UK87	51°30'00,00" N	6°33'00,00" W	Breitenkreis
IR39/UK88	51°30'00,00" N	6°18'00,00" W	Längenkreis
IR40/UK89	51°40'00,00" N	6°18'00,00" W	Breitenkreis
IR41/UK90	51°40'00,00" N	6°6'00,00" W	Längenkreis
IR42/UK91	51°50'00,00" N	6°6'00,00" W	Breitenkreis
IR43/UK92	51°50'00,00" N	6°0'00,00" W	Längenkreis
IR44/UK93	51°54'00,00" N	6°0'00,00" W	Breitenkreis
IR45/UK94	51°54'00,00" N	5°57'00,00" W	Längenkreis
IR46/UK95	51°58'00,00" N	5°57'00,00" W	Breitenkreis
IR47/UK96	51°58'00,00" N	5°54'00,00" W	Längenkreis
IR48/UK97	52°0'00,00" N	5°54'00,00" W	Breitenkreis
IR49/UK98	52°0'00,00" N	5°50'00,00" W	Längenkreis
IR50/UK99	52°4'00,00" N	5°50'00,00" W	Breitenkreis
IR51/UK100	52°4'00,00" N	5°46'00,00" W	Längenkreis
IR52/UK101	52°8'00,00" N	5°46'00,00" W	Breitenkreis
IR53/UK102	52°8'00,00" N	5°42'00,00" W	Längenkreis
IR54/UK103	52°12'00,00" N	5°42'00,00" W	Breitenkreis
IR55/UK104	52°12'00,00" N	5°39'00,00" W	Längenkreis
IR56/UK105	52°16'00,00" N	5°39'00,00" W	Breitenkreis
IR57/UK106	52°16'00,00" N	5°35'00,00" W	Längenkreis
IR58/UK107	52°24'00,00" N	5°35'00,00" W	Breitenkreis
IR59/UK108	52°24'00,00" N	5°22'48,00" W	Längenkreis
IR60/UK109	52°32'00,00" N	5°22'48,00" W	Breitenkreis
IR61/UK110	52°32'00,00" N	5°28'00,00" W	Längenkreis
IR62/UK111	52°44'00,00" N	5°28'00,00" W	Breitenkreis
IR63/UK112	52°44'00,00" N	5°24'30,00" W	Längenkreis
IR64/UK113	52°52'00,00" N	5°24'30,00" W	Breitenkreis
IR65/UK114	52°52'00,00" N	5°22'30,00" W	Längenkreis
IR66/UK115	52°59'00,00" N	5°22'30,00" W	Breitenkreis
IR67/UK116	52°59'00,00" N	5°19'00,00" W	Längenkreis
IR68/UK117	53°9'00,00" N	5°19'00,00" W	Breitenkreis
IR69/UK118	53°9'00,00" N	5°20'00,00" W	Längenkreis
IR70/UK119	53°26'00,00" N	5°20'00,00" W	Breitenkreis
IR71/UK120	53°26'00,00" N	5°19'00,00" W	Längenkreis

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

IR72/UK121	53°32'00,00" N	5°19'00,00" W	Breitenkreis
IR73/UK122	53°32'00,00" N	5°17'00,00" W	Längenkreis
IR74/UK123	53°39'00,00" N	5°17'00,00" W	Breitenkreis
IR75/UK124	53°39'00,00" N	5°16'20,40" W	Längenkreis
IR76/UK125	53°42'08,40" N	5°16' 20,40" W	Breitenkreis
IR77/UK126	53°42'08,40" N	5°17' 51,00" W	Längenkreis
IR78/UK127	53°44' 24,00" N	5°17' 51,00" W	Breitenkreis
IR79/UK128	53°44'24,00" N	5°19'19,80" W	Längenkreis
IR80/UK129	53°45'48,00" N	5°19'19,80" W	Breitenkreis
IR81/UK130	53°45'48,00" N	5°22'00,00" W	Längenkreis
IR82/UK131	53°46'00,00" N	5°22'00,00" W	Breitenkreis
IR83/UK132	53°46'00,00" N	5°19'00,00" W	Längenkreis
IR84/UK133	53°59'56,95" N	5°19'00,00" W	

**TABELLE 3: GRENZPUNKTE UND -LINIEN ZWISCHEN DEN ZONEN DER VERANTWORTUNG IRLANDS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS– NORDEN**

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone			Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten
IR85/UK134	55°31'13,36" N	6°45'00,00" W	Längenkreis
IR86/UK135	55°28'00,00" N	6°45'00,00" W	Breitenkreis
IR87/UK136	55°28'00,00" N	6°48'00,00" W	Längenkreis
IR88/UK137	55°30'00,00" N	6°48'00,00" W	Breitenkreis
IR89/UK138	55°30'00,00" N	6°51'00,00" W	Längenkreis
IR90/UK139	55°35'00,00" N	6°51'00,00" W	Breitenkreis
IR91/UK140	55°35'00,00" N	6°57'00,00" W	Längenkreis
IR92/UK141	55°40'00,00" N	6°57'00,00" W	Breitenkreis
IR93/UK142	55°40'00,00" N	7°2'00,00" W	Längenkreis
IR94/UK143	55°45'00,00" N	7°2'00,00" W	Breitenkreis
IR95/UK144	55°45'00,00" N	7°8'00,00" W	Längenkreis
IR96/UK145	55°50'00,00" N	7°8'00,00" W	Breitenkreis
IR97/UK146	55°50'00,00" N	7°15'00,00" W	Längenkreis
IR98/UK147	55°55'00,00" N	7°15'00,00" W	Breitenkreis
IR99/UK148	55°55'00,00" N	7°23'00,00" W	Längenkreis
IR100/UK149	56°0'00,00" N	7°23'00,00" W	Breitenkreis
IR101/UK150	56°0'00,00" N	8°13'00,00" W	Längenkreis
IR102/UK151	56°5'00,00" N	8°13'00,00" W	Breitenkreis
IR103/UK152	56°5'00,00" N	8°39'30,00" W	Längenkreis
IR104/UK153	56°10'00,00" N	8°39'30,00" W	Breitenkreis

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

IR105/UK154	56°10'00,00" N	9°7'00,00" W	Längengreis
IR106/UK155	56°21'30,00" N	9°7'00,00" W	Breitenkreis
IR107/UK156	56°21'30,00" N	10°30'00,00" W	Längengreis
IR108/UK157	56°32'30,00" N	10°30'00,00" W	Breitenkreis
IR109/UK158	56°32'30,00" N	12°12'00,00" W	Längengreis
IR110/UK159	56°42'00,00" N	12°12'00,00" W	Breitenkreis
IR111/UK160	56°42'00,00" N	14°0'00,00" W	

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

**TABELLE 4: GRENZPUNKTE UND -LINIEN ZWISCHEN DEN ZONEN DER VERANTWORTUNG NORWEGENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone			Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten
NO1/UK1	63°38'10,68" N	0°10'59,31" W	Geodätische Linie
NO2/UK2	63°03'20,71" N	0°28'12,51" O	Geodätische Linie
NO3/UK3	62°58'21,06" N	0°33'31,01" O	Geodätische Linie
NO4/UK4	62°53'29,49" N	0°38'27,91" O	Geodätische Linie
NO5/UK5	62°44'16,31" N	0°47'27,69" O	Geodätische Linie
NO6/UK6	62°39'57,99" N	0°51'29,48" O	Geodätische Linie
NO7/UK7	62°36'20,75" N	0°54'44,78" O	Geodätische Linie
NO8/UK8	62°32'47,29" N	0°57'48,32" O	Geodätische Linie
NO9/UK9	62°30'09,83" N	1°0'05,92" O	Geodätische Linie
NO10/UK10	62°27'32,82" N	1°2'17,70" O	Geodätische Linie
NO11/UK11	62°24'56,68" N	1°4'25,86" O	Geodätische Linie
NO12/UK12	62°22'21,00" N	1°6'28,21" O	Geodätische Linie
NO13/UK13	62°19'40,72" N	1°8'30,96" O	Geodätische Linie
NO14/UK14	62°16'43,93" N	1°10'40,66" O	Geodätische Linie
NO15/UK15	61°44'12,00" N	1°33'13,44" O	Geodätische Linie
NO16/UK16	61°44'12,00" N	1°33'36,00" O	Großkreisbogen
NO17/UK17	61°21'24,00" N	1°47'24,00" O	Großkreisbogen
NO18/UK18	59°53'48,00" N	2°4'36,00" O	Großkreisbogen
NO19/UK19	59°17'24,00" N	1°42'42,00" O	Großkreisbogen
NO20/UK20	58°25'48,00" N	1°29'00,00" O	Großkreisbogen
NO21/UK21	57°54'18,00" N	1°57'54,00" O	Großkreisbogen
NO22/UK22	56°35'42,00" N	2°36'48,00" O	Großkreisbogen
NO23/UK23	56°5'12,00" N	3°15'00,00" O	

- (9) **Frankreich:** Die Zone nationaler Verantwortung Frankreichs wird von Norden nach Süden durch eine Reihe von Linien begrenzt, welche die folgenden in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone		Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
FR01	48°19'56,52" N      4°46'23,67" W	Loxodrome	
FR02	48°27'00,00" N      5°08'23,63" W	Breitenkreis	
FR03	48°27'00,00" N      6°34'40,90" W	Loxodrome	
FR04	46°00'04,06" N      9°59'54,88" W	Loxodrome	SP4
FR05	45°00'04,04" N      7°59'55,08" W	Loxodrome	SP5
FR06	44°20'03,93" N      3°59'55,37" W	Loxodrome	SP6
FR07	43°23'20,71" N      1°46'13,58" W	Loxodrome	SP7
FR08	43°22'50,11" N      1°47'11,18" W		SP8

(10) **Spanien:** Die Zone nationaler Verantwortung Spaniens wird durch eine Reihe von Linien begrenzt, welche die folgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone		Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
SP1	42°30'04,25" N      008°52'18,22" W	Loxodrome	
SP2	42°30'04,32" N      010°24'55,16" W	Loxodrome	
SP3	46°00'04,07" N      010°24'54,86" W	Loxodrome	
SP4	46°00'04,06" N      009°59'54,88" W	Loxodrome	FR4
SP5	45°00'04,04" N      007°59'55,08" W	Loxodrome	FR5
SP6	44°20'03,93" N      003°59'55,37" W	Loxodrome	FR6
SP7	43°23'20,71" N      001°46'13,58" W	Loxodrome	FR7
SP8	43°22'50,11" N      001°47'11,18" W		FR8

#### TEIL IV: GRENZEN DER ZONEN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG

Die Zonen gemeinsamer Verantwortung sind wie folgt festgelegt:

1. *Zone gemeinsamer Verantwortung Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs*

Das Seegebiet zwischen den Breitenkreisen 51°51'52,1267" N und 51°6'00,00" N.

2. *Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs*

Der Ärmelkanal südwestlich des Breitenkreises 51°32'00,00" N bis zu einer Linie, die

Zur Information – Auswirkungen der Urkunde zur Änderung der gemeinsamen Grenzen auf das Bonn-Übereinkommen

- a) am westlichsten Punkt der Scilly-Inseln beginnt und diesen Punkt mit dem Punkt 49°52'00,00" N 7°44'00,00" W verbindet,
- b) von diesem Punkt einer 50 Seemeilen westlich von einer Verbindungslinie zwischen den Scilly-Inseln und der Insel Ouessant verlaufenden Linie nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit dem Breitenkreis 48°27'00,00" N folgt und
- c) diesem Breitenkreis nach Osten bis zu dem südlichsten Punkt der Insel Ouessant folgt.

3. *Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands*

Das Seegebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- a) nach Süden durch den Breitenkreis 54°30'00,00" N, von der Küste Deutschlands aus nach Westen,
- b) nach Westen durch den Längengrad 6°30'00,00" O,
- c) nach Norden durch den Breitenkreis 55°50'00,00" N, von der Küste Dänemarks aus nach Westen, und
- d) nach Osten durch die Niedrigwasserlinie (basierend auf dem Seekartennull örtlich niedrigstmöglicher Gezeitenwasserstand - LAT), einschließlich des Wattenmeergebiets.

4. *Zone gemeinsamer Verantwortung Deutschlands und der Niederlande*

Das Seegebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- a) nach Westen durch den Längengrad 6°0'00,00" O (ED50), von der Küste der Niederlande aus nach Norden,
- b) nach Norden durch den Breitenkreis 54°0'00,00" N (ED50),
- c) nach Osten durch den Längengrad 7°15'00,00" O (ED50), von der Küste Deutschlands aus nach Norden, und
- d) nach Süden durch die Niedrigwasserlinie (basierend auf dem Seekartennull örtlich niedrigstmöglicher Gezeitenwasserstand - LAT), einschließlich des Wattenmeergebiets.

**TEIL V: AUSLEGUNG**

Die Positionen der in dieser Anlage aufgeführten Punkte sind nach dem Europäischen Geodätischen Bezugssystem 1950 (ED50) festgelegt.